



---

## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

---

Jahrgang 2015

Bremen, 7. Juli 2015

Nr. 1

---

### INHALT

1. Kirchentag am 20. und 21. Mai 2015 .....	S. 81
A. Beschlüsse .....	S. 81
B. Wahlen .....	S. 83
2. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015	S. 83
3. Kirchengesetz zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015 ...	S. 84
4. Kirchengesetz zur Reform des Pfarrdienstrechts vom 20. Mai 2015 .....	S. 87
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft vom 20. Mai 2015 .....	S. 92
6. Kirchenbuchordnung vom 12. März 2015 .....	S. 93
7. Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbuchordnung vom 12. März 2015 .....	S. 101
8. Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen vom 12. März 2015 .....	S. 102
9. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen vom 12. März 2015 .....	S. 104
10. Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche .....	S. 106
11. Personen-Nachrichten .....	S. 107

#### 1. Kirchentag am 20. und 21. Mai 2015

##### A. Beschlüsse:

###### a)

##### **Beschluss zum Wiedereintritt der Hohentorsgemeinde**

Der Kirchentag beschließt:

Der Antrag der Evangelischen Hohentorsgemeinde Bremen vom 22. Oktober 2014 auf Wiedereintritt in den Kirchentag wird gemäß § 1 Absatz 3 der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche genehmigt.

###### b)

##### **Bestätigung der Verordnung des Kirchenausschusses zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts**

Der Kirchentag beschließt:

Die Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 74) wird bestätigt.

c)

### **Bestätigung der Verordnung des Kirchenausschusses zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge**

Der Kirchentag beschließt:

Die Verordnung zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 73) wird bestätigt.

d)

### **Beschluss zum Verfahren bei Änderungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Der Kirchentag beschließt:

1. Gemäß § 120 Absatz 2 PfdG.EKD tritt das Pfarrdienstgesetz der EKD für die Bremische Evangelische Kirche in Kraft, nachdem der Kirchentag seine Zustimmung erklärt hat. Gemäß § 121 PfdG.EKD können die Gliedkirchen das Pfarrdienstgesetz der EKD jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen.
2. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss, jede Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eingehend zu prüfen und unverzüglich mit der Pfarrervertretung über diese Änderung zu beraten. Sollte eine von der Synode der EKD beschlossene Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD von so grundsätzlicher Bedeutung sein, dass das Pfarrdienstgesetz der EKD nach Ansicht des Kirchenausschusses, des Rechts- und Verfassungsausschusses oder der Pfarrervertretung für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche außer Kraft gesetzt werden sollte, wird die Angelegenheit im nächsten Kirchentag behandelt. Der Kirchentag hat dann zu entscheiden, ob das Pfarrdienstgesetz der EKD für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche außer Kraft treten soll.

e)

### **Beschluss zu den mittelfristigen Perspektiven der Bremischen Evangelischen Kirche**

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchenausschuss, der Finanzausschuss, der Personalausschuss und der Planungsausschuss werden beauftragt, ausgehend von dem Diskussionspapier und der Debatte im Kirchentag, zur nächsten Sitzung des Kirchentags im November 2015 einen Beschlussvorschlag zu den finanziellen Rahmenbedingungen für die mittelfristige Entwicklung der Bremischen Evangelischen Kirche vorzubereiten.

f)

### **Verfassungsreform: Beschluss zum weiteren Verfahren**

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchenausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss werden beauftragt, unter Berücksichtigung der Kirchentagsdiskussion Eckpunkte für eine Änderung der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche auszuarbeiten und sie dem Kirchentag in der Sitzung am 25./26. Mai 2016 vorzulegen. Zur Ergänzung soll ein Gutachten aus reformierter Sicht bei dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund eingeholt und veröffentlicht werden. Danach beginnt der Rechts- und Verfassungsausschuss mit seiner Arbeit.

g)

### **Frühzeitiger Versand von Unterlagen**

Der Kirchentag beschließt:

Der Kirchenausschuss wird gebeten, den Kirchentagsmitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern des Kirchentags und den Gemeinden sechs Wochen vor jeder Kirchentagsitzung die vorläufige Tagesordnung des Kirchentags zu übersenden und die bis dahin erstellten Kirchentagsunterlagen in das Mitarbeitendenportal zur Einsicht einzustellen.

## **B. Wahlen:**

a)

### **Nachwahl Einzelmitglied des Kirchentages**

Als Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Frau Sarah-Joy Schumacher

b)

### **Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung**

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung wird gewählt:

Frau Ilse Spieß

c)

### **Ausschuss für Weltmission und Ökumene**

In den Ausschuss für Weltmission und Ökumene wird gewählt:

Herr Eberhard Ludewig

## **2. Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 20. Mai 2015**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

§ 9 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 9**

#### **Jährliche Sonderzahlung**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes**

§ 8 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8**

#### **Jährliche Sonderzahlung**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Versorgungsbezügen für den Monat Dezember im Jahr 2015 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Versorgungsbezüge.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2015

Bosse  
(Präsidentin)

Brahms  
(Schriftführer)

### **3. Kirchengesetz zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts Vom 20. Mai 2015**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Zustimmung zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

#### **Artikel 2**

#### **Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AGBVG)**

##### **§ 1**

##### **(Zu § 2 Absatz 2 BVG-EKD) Anwendung von Bundesrecht**

Der Kirchengesetz kann neue Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig durch Rechtsverordnung von der Anwendung ausschließen, soweit sie Regelungsgegenstände betreffen, die aufgrund von Öffnungsklauseln abweichend vom Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD geregelt werden können. Die Rechtsverordnung bedarf der Bestätigung durch den nächsten ordentlichen Kirchentag.

##### **§ 2**

##### **(Zu § 7 BVG-EKD) Verzichtsmöglichkeit**

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengesetz mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Dienstbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Der Verzicht hat keine Auswirkung auf die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengesetz mit dessen Genehmigung auf einen Teil der Versorgungsbezüge verzichten. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

##### **§ 3**

##### **(Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD) Vikarsbezüge**

Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge in Höhe der Anwärterbezüge für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst.

##### **§ 4**

##### **(Zu § 12 BVG-EKD) Zuständigkeiten**

Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und für Entscheidungen, die nach dem Bundesrecht von Regierungen, Ministerien, obersten Dienstbehörden oder obersten Rechtsaufsichtsbehörden zu treffen sind, ist der Kirchengesetz zuständig.

## **§ 5**

**(Zu § 17 Absatz 2 BVG-EKD)**

### **Höhe des Grundgehaltes der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A und von der achten Stufe an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A.

## **§ 6**

**(Zu § 18 BVG-EKD)**

### **Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

Das Grundgehalt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihnen verliehenen Amtes. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B wird vom Kirchenausschuss festgesetzt.

## **§ 7**

**(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

### **Zulage für die Schriftführerin oder den Schriftführer**

Die Schriftführerin oder der Schriftführer erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt nach § 5 und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A. Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn sie zwölf Jahre gezahlt worden ist. Hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Zulage nicht zwölf Jahre erhalten, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Zwölftel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

## **§ 8**

**(Zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)**

### **Ausgleichsstufe beim Wechsel in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche**

(1) Verändert sich aufgrund eines Wechsels in den Dienst der Bremischen Evangelischen Kirche die Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes und führt dies zu einem geringeren Grundgehalt im Vergleich zu dem beim abgehenden Dienstherrn zuletzt zustehenden Grundgehalt in derselben Besoldungsgruppe, erfolgt die Zuordnung in eine Ausgleichsstufe. Ausgleichsstufe ist die Stufe, deren Betrag dem beim abgehenden Dienstherrn zustehenden Betrag des Grundgehaltes entspricht oder die nächste darüber liegende Stufe. Für den Vergleich ist auch bei Teildienstleistenden der Betrag eines ganzen Monats bei Wahrnehmung eines vollen Dienstauftrages zugrunde zu legen.

(2) Der Aufstieg in die über der Ausgleichsstufe liegende Stufe erfolgt erst, wenn die hierzu insgesamt erforderliche Erfahrungszeit vollständig zurückgelegt ist.

## **§ 9**

**(Zu § 41 Absatz 5 BVG-EKD)**

### **Sockelbetrag, Ausbildungszeiten in der ehemaligen DDR**

§ 41 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD findet keine Anwendung. Für die Personengruppe des § 41 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD gilt hinsichtlich der Ausbildungszeiten im Sinne des § 12b des Beamtenversorgungsgesetzes die Regelung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Übrigen gilt für sie § 28 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.

## **§ 10**

**(Zu § 46 BVG-EKD)**

### **Überleitungsbestimmungen für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen**

(1) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 2015 einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden den Stufen des Grundgehaltes der entsprechenden Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A wie folgt zugeordnet:

Stufe 5	nach	Stufe 1,
Stufe 6	nach	Stufe 2,
Stufe 7	nach	Stufe 3,
Stufe 8	nach	Stufe 4,
Stufe 9	nach	Stufe 5,
Stufe 10	nach	Stufe 6,
Stufe 11	nach	Stufe 7,
Stufe 12	nach	Stufe 8.

Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Besoldung ist für die Zuordnung das Grundgehalt zugrunde zu legen, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 31. Dezember 2015 maßgebend wäre.

(2) Mit der Zuordnung zu einer Stufe des Grundgehaltes nach der Bundesbesoldungsordnung A beginnen die für die Stufe maßgebenden Zeitabstände des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes. Bereits in der bisherigen Stufe verbrachte Zeiten werden angerechnet.

(3) Pfarrern und Pfarrer, die am 31. Dezember 2015 der Stufe 11 der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden nach Ablauf von vier Jahren seit Beginn dieser Zuordnung der Stufe 8 der Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet.

(4) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die am 31. Dezember 2015 der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B des Bremischen Besoldungsgesetzes zugeordnet sind, werden der Besoldungsgruppe 3 der Bundesbesoldungsordnung B zugeordnet.

(5) Die Absätze 1 und 4 gelten für die am 31. Dezember 2015 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend.

**§ 11**  
**(Zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD)**  
**Altersgeld**

Die Regelungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

**Artikel 3**  
**Änderung des Teildienstgesetzes**

§ 15 des Kirchengesetzes zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD für die Bremische Evangelische Kirche bestimmt.

(3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrern und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 4), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015,

2. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015,

3. die Verordnung über die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst und der Vikarinnen und Vikare in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. August 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 81),

4. die Verordnung zur Änderung des Beamtenversorgungsrechts vom 18. Dezember 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 74).

Bremen, den 20. Mai 2015

Bosse  
(Präsidentin)

Brahms  
(Schriftführer)

#### **4. Kirchengesetz zur Reform des Pfarrdienstrechts Vom 20. Mai 2015**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, 2011 S. 149 und S. 289), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur gemeinsamen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung dienstrechtlicher Kirchengesetze vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 359) geändert worden ist, wird zugestimmt.

##### **Artikel 2**

##### **Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AGPfdG)**

##### **§ 1**

##### **(Zu § 2 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 115 PfdG.EKD)**

Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Bremische Evangelische Kirche. Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist der Kirchenausschuss.

##### **§ 2**

##### **(Zu § 9 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe berufen werden, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### **§ 3**

##### **(Zu § 10 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD)**

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe lautet „Pastorin“ oder „Pastor“. Der Dienst einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe wird als Entsendungsdienst bezeichnet.

##### **§ 4**

##### **(Zu § 12 Absatz 1, 3 und 4 PfdG.EKD)**

- (1) Der Probendienst dauert abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD zwei Jahre.
- (2) Der Probendienst kann abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 PfdG.EKD um höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt in der Regel nach Ablauf eines Jahres im Probendienst.

## **§ 5**

### **(Zu § 19 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **§ 6**

### **(Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

Jeder gemeindliche Auftrag oder allgemeine kirchliche Auftrag ist mit einer Stelle verbunden. Ein Nebenauftrag im Sinne des § 4 Absatz 4 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes und des § 12 Absatz 1 sowie ein Wartestandsauftrag im Sinne des § 85 Absatz 2 PfdG.EKD sind kein Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD.

## **§ 7**

### **(Zu § 25 Absatz 5 PfdG.EKD)**

(1) Für die Schriftführerin oder den Schriftführer besteht eine Pfarrstelle. Diese Pfarrstelle ist der Gemeinde zugeordnet, aus deren Pfarrstelle die Schriftführerin oder der Schriftführer in dieses Amt gewählt worden ist oder in der sie oder er im Einvernehmen mit der Gemeinde einen Predigtauftrag übernimmt.

(2) Scheidet die Schriftführerin oder der Schriftführer aus diesem Amt aus, wird sie oder er auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag versetzt. Der Kirchenausschuss bestimmt die von ihr oder ihm wahrzunehmenden Aufgaben. Eine Versetzung in den Wartestand kann nur auf ihren oder seinen Antrag erfolgen.

## **§ 8**

### **(Zu § 28 PfdG.EKD)**

Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **(Zu § 29 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD)**

Die Amtsbezeichnung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers lautet „Pastorin“ oder „Pastor“.

## **§ 10**

### **(Zu § 39 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind auch in ihrem außerdienstlichen Verhalten ihrem Auftrag verpflichtet. Die in § 39 Absatz 1 Satz 1 PfdG.EKD enthaltene Aufzählung ist exemplarisch.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den Lebensumständen dem Kirchenvorstand der Gemeinde und dem Kirchenausschuss anzuzeigen. Eine gemäß § 39 Absatz 2 PfdG.EKD gegebenenfalls erforderliche Ausnahmegenehmigung gilt vonseiten des Kirchenausschusses als erteilt. Die Rechte der Gemeinden aufgrund der Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **(Zu § 54 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Wird während der Elternzeit kein Dienst oder Dienst mit weniger als der Hälfte eines vollen Dienstumfangs ausgeübt, so tritt abweichend von § 54 Absatz 2 Satz 1 PfdG.EKD ein Verlust der Stelle nicht ein, sofern diese Formen der Elternzeit insgesamt längstens für 36 Monate in Anspruch genommen werden.

## **§ 12**

### **(Zu § 64 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen des Kirchenausschusses im Rahmen ihres bestehenden Dienstverhältnisses einen Nebenauftrag im Umfang bis zu einem halben



Dienstauftrag unter entsprechender Reduzierung ihrer bisherigen Tätigkeit zu übernehmen, sofern dies nicht unbillig ist. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen des Kirchengremiums Zusatzaufgaben im kirchlichen Dienst zu übernehmen, sofern ihnen die Übernahme zugemutet werden kann. Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

### **§ 13**

#### **(Zu § 67 PfdG.EKD)**

Der Kirchengremium bestimmt durch Rechtsverordnung, ob und in welcher Höhe Vergütungen aus Nebentätigkeiten abzuführen sind.

### **§ 14**

#### **(Zu § 79 Absatz 2, 3 und 5 PfdG.EKD)**

(1) Eine befristete Übertragung einer Stelle im Sinne des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 PfdG.EKD liegt insbesondere vor, wenn eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen wird.

(2) Abweichend von § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PfdG.EKD liegt ein besonderes kirchliches Interesse insbesondere vor, wenn

1. eine Pfarrstelle sich nach den Pfarrstellenrichtlinien der Bremischen Evangelischen Kirche um mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs vermindert hat und die Pfarrerin oder der Pfarrer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder

2. die Versetzung wegen der Kooperation mehrerer Gemeinden im Pfarrstellenbereich oder des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden erforderlich wird.

(3) Eine Versetzung nach Absatz 2 kann nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die Pfarrerwahl zuständigen Gemeindeorgans, soweit in der Gemeindeordnung für den Fall der Versetzung kein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt ist. Eine Versetzung soll nur erfolgen, wenn und soweit sie unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen.

(4) § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 PfdG.EKD findet keine Anwendung.

(5) Ein kirchliches Interesse im Sinne des § 79 Absatz 3 PfdG.EKD liegt vor, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine gesamtkirchliche Stelle übertragen wurde, zehn Jahre auf dieser Stelle tätig sind und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 15**

#### **(Zu § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wird ein Verfahren nach § 80 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD nur auf Antrag der Gemeinde durchgeführt. Vor Antragstellung ist der ernsthafte Versuch einer Mediation zu unternehmen.

(2) Der Antrag der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Begründung. Der Kirchengremium teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich mit, dass die Gemeinde einen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. Der Kirchengremium fordert die Pfarrerin oder den Pfarrer unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf. Bei Pfarrerinnen oder Pfarrern, denen eine gesamtkirchliche Stelle übertragen ist, ist das der gesamtkirchlichen Stelle beigeordnete Gremium zu beteiligen.

### **§ 16**

#### **(Zu § 81 PfdG.EKD)**

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können versetzt werden, wenn sie zehn Jahre in derselben Gemeinde tätig sind und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann eine Versetzung jeweils nur nach Ablauf einer neuen Frist von fünf Jahren erfolgen.

(2) Eine Versetzung kann nur auf Antrag der Gemeinde erfolgen. An dem Entscheidungsprozess über eine Antragstellung ist der Kirchengemeindevorstand angemessen zu beteiligen. Der Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden des für die Pfarrwahl zuständigen Gemeindeorgans, soweit in der Gemeindeordnung für den Fall der Versetzung kein höheres Mehrheitserfordernis bestimmt ist. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Der Antrag soll frühestens drei Monate vor Ablauf der Zehn- bzw. Fünfjahresfrist gestellt werden. Der Kirchengemeindevorstand ist an den Antrag der Gemeinde gebunden, wenn und soweit die Versetzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Pfarrerin oder des Pfarrers keine unbillige Härte darstellt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zu hören. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Gemeinde und der Pfarrerin oder des Pfarrers gegeneinander abzuwägen.

## **§ 17**

### **(Zu § 83 Absatz 2 PfdG.EKD)**

(1) Ist eine Versetzung in eine andere Stelle oder einen anderen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD nicht möglich, wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Dauer eines Jahres eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen. Die Pflicht nach § 85 Absatz 1 PfdG.EKD, sich um eine neue Stelle oder einen neuen Auftrag im Sinne des § 25 PfdG.EKD zu bewerben, gilt während dieser Zeit entsprechend. Ist eine Bewerbung der Pfarrerin oder des Pfarrers innerhalb dieses Jahres aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgreich, so kann der Kirchengemeindevorstand die Übertragung der Pfarrstelle mit besonderem Auftrag verlängern oder die Pfarrerin oder den Pfarrer in den Wartestand versetzen. Bei dieser Entscheidung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pfarrerin oder des Pfarrers berücksichtigt werden.

(2) Im Fall der Übertragung einer Pfarrstelle mit besonderem Auftrag und der Versetzung in den Wartestand kann die Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers bis zu zwei Jahre verlängert werden; § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die kirchlichen Dienstwohnungen findet insoweit keine Anwendung. Bei einem Umzug sind die Umzugskosten nach der Umzugskostenverordnung der Bremischen Evangelischen Kirche zu erstatten.

(3) Der Kirchentag legt die Anzahl der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag durch Beschluss fest.

## **§ 18**

### **(Zu § 111 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Die Amtsbezeichnung im Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt lautet „Pastorin im Ehrenamt“ oder „Pastor im Ehrenamt“.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Teildienstgesetzes**

Das Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen (Teildienstgesetz) vom 28. November 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 2), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 20. Mai 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird das gemeinsame Dienstverhältnis eines Theologenehepaares beendet, werden beide Ehegatten nach § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 17 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD auf eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag und anschließend in den Wartestand versetzt.“

2. In § 16 wird das Wort „Pfarrergesetz“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Vertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrerververtretungsgesetz – PfvG) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 3), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „(Pfarrervertretungsgesetz)“ durch das Wort „(Pfarrvertretungsgesetz)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Pfarrvertretung ist die Vertretung der im aktiven Dienst stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst), der Pfarrerinnen und Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie der Vikarinnen und Vikare.“
3. In § 7 Absatz 3 werden das Wort „Pfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ und die Wörter „kirchenrechtlichen Dienstvertragsverhältnis“ durch die Wörter „privatrechtlichen Dienstverhältnis“ ersetzt.
4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die Pfarrvertretung wirkt in folgenden Personalangelegenheiten von Mitgliedern der in § 2 Absatz 1 genannten Personengruppe auf Antrag der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers mit:
  - a) Versetzung gegen den Willen der Betroffenen (§ 79 und § 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
  - b) Abordnung gegen den Willen der Betroffenen (§ 77 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
  - c) Versetzung in den Warte- oder Ruhestand von Amts wegen (§ 76 Absatz 3, § 83 Absatz 2, § 91 Absatz 2, § 92 Absatz 2 und 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),
  - d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im privatrechtlichen Dienstverhältnis.“
5. In § 14 Absatz 2 werden das Wort „Pfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ und das Wort „Pfarrergesetzes“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.
6. In § 1, der Überschrift von Abschnitt II, § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, 2 und 3, der Überschrift von Abschnitt III, § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1, § 9, § 10 Satz 1, 2 und 3, der Überschrift von Abschnitt V, § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2, § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 4, § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 und 5 und § 14 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Pfarrervertretung“ durch das Wort „Pfarrvertretung“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrstellenbesetzungsgesetz BEK – PfStBG-BEK) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. November 2001 (GVM 2001 Nr. 3 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „§ 35 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 64 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 12 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Eine Bewerbung von Pfarrerinnen und Pfarrern anderer Landeskirchen auf Pfarrstellen in der Bremischen Evangelischen Kirche setzt voraus, dass sie die Voraussetzungen für die Berufung nach § 19 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD erfüllen und der Kirchenausschuss ihre Bewerbungsfähigkeit festgestellt hat.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 2 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 3 oder § 81 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit §§ 14 und 16 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen**

Das Gesetz über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Z. 4), das zuletzt durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 60) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst erhalten und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.“
2. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
„Pfarrdienstverhältnis auf Probe (Entsendungsdienst)“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit“.
  - b) Das Wort „Pfarrerdienstverhältnis“ wird durch das Wort „Pfarrdienstverhältnis“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Urlaubsverordnung**

In § 13 Absatz 1 der Verordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Bremischen Evangelischen Kirche (Urlaubsverordnung) vom 7. Mai 2013 (GVM 2013 Nr. 1 S. 9) werden die Wörter „Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD für die Bremische Evangelische Kirche bestimmt.
- (3) Zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt treten das Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Pfarrergesetz) vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Z. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 167) geändert worden ist, und das Kirchengesetz über die Rechtsstellung der in eine staatliche gesetzgebende Körperschaft gewählten Angehörigen des kirchlichen Dienstes vom 28. März 1973 (GVM 1973 Nr. 1 Z. 7), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. März 1979 (GVM 1979 Nr. 1 Z. 1) geändert worden ist, außer Kraft.“

Bremen, den 20. Mai 2015

Bosse  
(Präsidentin)

Brahms  
(Schriftführer)

## **5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft Vom 20. Mai 2015**

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft**

§ 8 Absatz 2 Satz 1 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44), das zuletzt durch

Kirchengesetz vom 27. November 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 24) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die mündliche Austrittserklärung abgegeben worden ist oder die schriftliche Austrittserklärung eingegangen ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Bremen, den 20. Mai 2015

Bosse  
(Präsidentin)

Brahms  
(Schriftführer)

## **6. Ordnung für die Führung der Kirchenbücher in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenbuchordnung – KBO) Vom 12. März 2015**

Auf Grund des § 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit vom 22. April 2009 (GVM 2009 Nr. 1 S. 96) verordnet der Kirchenausschuss:

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 1 Kirchenbücher**

- (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.
- (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:
  1. die Taufe,
  2. die Konfirmation,
  3. die Trauung,
  4. die Bestattung.
- (3) Sofern in einer Gemeinde Segnungen anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften) durchgeführt werden, gelten diese ebenfalls als Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung.
- (4) „Eine Amtshandlung, die in das Kirchenbuch eingetragen worden ist, gilt als ordnungsgemäß vorgenommen. „Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.“

#### **§ 2 Verzeichnisse**

- (1) Ein Verzeichnis der Austritte aus der Kirche sowie ein Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen in die Kirche sind in der Kirchenkanzlei zu führen.
- (2) Neben den Kirchenbüchern und den beiden gemäß Absatz 1 in der Kirchenkanzlei zu führenden Verzeichnissen können von den Gemeinden weitere Verzeichnisse geführt werden wie
  1. Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
  2. Familienverzeichnis,
  3. Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung,
  4. Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  5. Sakristeiverzeichnis.
- (3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

## **Abschnitt 2 Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt (kirchenbuchführende Stelle). <sup>2</sup>Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.
- (2) <sup>1</sup>Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist
1. die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer oder
  2. eine vom Leitungsorgan der Kirchengemeinde bestellte Person.
- <sup>2</sup>Name und Amtsdauer der jeweiligen Kirchenbuchführerin oder des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.
- (3) Nicht als Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer (Absatz 2 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

### **§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeit sie vollzogen worden sind. <sup>2</sup>Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, trägt eine Amtshandlung, die nach Absatz 1 rechtsverbindlich in das Kirchenbuch einer anderen Kirchengemeinde eingetragen wurde, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. <sup>2</sup>Im Fall der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist diese Eintragung nur vorzunehmen, wenn die Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, ein entsprechendes Kirchenbuch führt (§ 6 Absatz 1 Satz 2).

### **§ 5 Mitteilungen von Eintragungen**

- (1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Eine Amtshandlung, die nicht in der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, vollzogen worden ist, ist innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung vorgenommen wurde, der Kirchengemeinde mitzuteilen, der das Gemeindeglied angehört.
- (3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie die sich aus Verzeichnissen ergebenden Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.
- (4) <sup>1</sup>Mitgliedschaftsbegründende Vorgänge (Taufe, Aufnahme und Wiederaufnahme) sind von der Kirchenkanzlei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. <sup>2</sup>Mitteilungen erfolgen auch an die Stellen, die mit der Verwaltung der Kirchensteuer beauftragt sind.

### **§ 6 Form der Kirchenbücher**

- (1) <sup>1</sup>Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Absatz 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen. <sup>2</sup>Sofern Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften durchgeführt werden, wird für diese ebenfalls ein eigenes Kirchenbuch geführt.
- (2) <sup>1</sup>Für die Erfassung von Amtshandlungen und zur Erstellung von Kirchenbüchern ist das vom Kirchausschuss freigegebene EDV-Programm zu verwenden. <sup>2</sup>Die Kirchenbücher werden in Loseblattform geführt. <sup>3</sup>Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, fest zu binden.
- (3) <sup>1</sup>Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. <sup>2</sup>Die Schreibmittel oder Drucktechniken müssen dokumentenecht sein.

(4) 1Wollen Kirchengemeinden neben dem Kirchenbuch nach Absatz 2 ein Kirchenbuch in Buchform führen, ist das vom Kirchengemeindevorstand ausgegebene Muster zu verwenden. 2Das Kirchenbuch in Buchform dient lediglich der freiwilligen zusätzlichen Dokumentation.

## **§ 7 Zeitpunkt der Eintragung**

(1) 1Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. 2Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) 1Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund der schriftlichen Angaben der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, oder auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. 2Die Grundlage für die nachträgliche Eintragung ist im Kirchenbuch in der Spalte „Bemerkungen“ genau zu bezeichnen.

## **§ 8 Unterlagen für die Eintragung**

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den kirchlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) 1Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. 2Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

## **§ 9 Form der Eintragung**

(1) 1Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. 2In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) 1Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. 2Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) 1Jede einzelne Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben. 2Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) 1Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. 2In das Namensverzeichnis zum Traubuch und zum Buch über Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

## **§ 10 Ergänzung, Berichtigung, Sperrvermerk**

(1) 1Ergänzungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
2. Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
3. Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben.

2Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. 3Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben.

(2) 1Ergänzungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. 2Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. 3Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform (EDV-gestützte Verfahren) sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt unter Angabe des Datums vorzunehmen. 4Unzulässig

ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

## **§ 11**

### **Aufbewahrung und Sicherung**

(1) 1Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. 2Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) 1Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) oder auf Anordnung oder Anforderung des Kirchengeschäftsausschusses oder mit dessen Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. 2Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) 1Unterlagen nach § 8 Absatz 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. 2Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. 3Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) 1Zur Sicherung der Kirchenbücher und Verzeichnisse sind Zweitüberlieferungen (z. B. Sicherungsfilm) zu schaffen; diese sind im Landeskirchlichen Archiv aufzubewahren. 2Abgeschlossene Kirchenbücher und Verzeichnisse sind dem Landeskirchlichen Archiv für die Sicherungsverfilmung zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Verlust von Kirchenbüchern und Verzeichnissen ist dem Kirchengeschäftsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

(6) Für die Führung EDV-gestützter Kirchenbücher gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) und die von der Bremischen Evangelischen Kirche für ihren Bereich erlassenen ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

## **Abschnitt 3**

### **Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse**

#### **A. Taufbuch**

## **§ 12**

### **Angaben für das Taufbuch**

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des Täuflings,
2. Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Erziehungsberechtigten,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Standesamtseintrag: Ort, Nummer, Datum,
5. Ort, Kirche oder sonstige Taufstätte und Tag der Taufe,
6. Taufkonfession,
7. Angaben über die Erziehungsberechtigten:
  - a) Vornamen und Familienname (Ehename/Lebenspartnerschaftsname, Geburtsname, persönlich geführter Name),
  - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
8. Angaben über die Patinnen und Paten:
  - a) Vor- und Familiennamen,
  - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
9. Taufspruch,
10. Name der Person, die die Taufe vollzogen hat,
11. in der Spalte „Bemerkungen“ u. a.
  - a) Namen von Pflegeeltern,
  - b) Änderungen des Namens,
  - c) Sperrvermerke,
  - d) Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Absatz 1 Nummer 7 und 8.



**§ 13**  
**Nottaufen**

Bei Nottaufen sind neben den Angaben nach § 12 der Name der oder des Taufenden und der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

**§ 14**  
**Annahme als Kind (Adoption)**

- (1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.
- (2) 1. Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. 2. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Jugendamt.

**B. Konfirmationsbuch**

**§ 15**  
**Angaben für das Konfirmationsbuch**

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen der oder des Konfirmierten,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Taufkonfession,
6. Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
7. Konfirmationsspruch,
8. Angaben über die Erziehungsberechtigten: Vornamen und Familienname (Ehename/Lebenspartnerschaftsname, Geburtsname, persönlich geführter Name),
9. Name der Person, die die Konfirmation vollzogen hat.

**C. Traubuch**

**§ 16**  
**Angaben für das Traubuch**

In das Traubuch sind einzutragen:

1. Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
2. Konfession,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Anschrift,
6. Standesamtseintrag: Ort, Nummer, Datum,
7. Ort, Kirche oder sonstige Traustätte und Tag der Trauung,
8. Traukonfession,
9. Trauspruch,
10. Name der Person, die die Trauung vollzogen hat,
11. in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.
  - a) Hinweis auf Dispens,
  - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

**D. Buch über Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften**

**§ 17**  
**Angaben für das Buch über Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften**

In das Buch über Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften sind einzutragen:

1. Familiennamen (Lebenspartnerschaftsname, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,

2. Konfession,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Anschrift,
6. Standesamtseintrag: Ort, Nummer, Datum,
7. Ort, Kirche oder sonstige Segnungsstätte und Tag der Segnung,
8. Konfession der Segnung,
9. Spruch zur Segnung,
10. Name der Person, die die Segnung vollzogen hat,
11. in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.  
Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

## **E. Bestattungsbuch**

### **§ 18**

#### **Angaben für das Bestattungsbuch**

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen der oder des Verstorbenen,
2. letzte Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Konfession,
5. Familienstand,
6. Ort und Tag des Todes,
7. Standesamtseintrag: Ort, Nummer, Datum,
8. Ort und Tag der Amtshandlung,
9. bei Minderjährigen Namen der Erziehungsberechtigten,
10. Name der Person, die die Bestattung vollzogen hat,
11. in die Spalte „Bemerkungen“ u. a.
  - a) Ort der Beisetzung,
  - b) bei Feuerbestattung eventuelle spätere Urnenbeisetzung,
  - c) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

### **§ 19**

#### **Eintragung in besonderen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Werden bei Einäscherungen (Feuerbestattungen) Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird nur eine als Amtshandlung eingetragen. <sup>2</sup>Die andere Amtshandlung wird in der Spalte „Bemerkungen“ mit Angabe von Ort, Tag und Name der Person, die die Amtshandlung vorgenommen hat, nachgetragen.
- (2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

## **F. Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen**

### **§ 20**

#### **Angaben für das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen**

- (1) In das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen sind Aufnahmen und Wiederaufnahmen einzutragen.
- (2) In das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen sind einzutragen:
  1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen,
  2. Anschrift,
  3. Ort und Tag der Geburt,
  4. Ort und Tag der Taufe, Konfession,
  5. Ort und Tag des Austritts,
  6. bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
  7. Ort und Tag der Aufnahme.

## **G. Verzeichnis der Austritte aus der Kirche**

### **§ 21**

#### **Angaben für das Verzeichnis der Austritte aus der Kirche**

- (1) In das Verzeichnis der Austritte aus der Kirche sind einzutragen:
  1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen,
  2. Anschrift,
  3. Ort und Tag der Geburt,
  4. Ort und Tag der Taufe,
  5. Ort und Tag des Austritts aus der Kirche,
  6. amtliche Stelle (Standesamt, Kirchenkanzlei, Notarin oder Notar).
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

### **Abschnitt 4**

#### **Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften**

### **§ 22**

#### **Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse**

- (1) <sup>1</sup>Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. <sup>2</sup>Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 geführt wurden, sind die Bestimmungen des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. <sup>2</sup>Für die Auskunft aus Kirchenbüchern und Verzeichnissen, die seit dem 1. Januar 1876 geführt werden, gelten die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes entsprechend.
- (3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

### **§ 23**

#### **Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragungen wieder. <sup>2</sup>Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragungen, nach denen sie gefertigt sind.
- (2) Bescheinigungen dürfen auf Grund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Absatz 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhandengekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.
- (3) <sup>1</sup>Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. <sup>2</sup>Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.
- (4) <sup>1</sup>Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. <sup>2</sup>Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.
- (5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie auf Grund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.
- (6) <sup>1</sup>Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und mit dem Gemeindestempel zu versehen. <sup>2</sup>Es soll das kirchliche Formular verwendet werden. <sup>3</sup>Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht zulässig.

### **§ 24**

#### **Abschriften**

- (1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. <sup>2</sup>Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.
- (3) <sup>1</sup>Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln. <sup>2</sup>Die

Benutzung eines Namensstempels ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.“

## **§ 25 Berechtigte**

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bei nachgewiesenem Interesse den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt an

1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner an die von diesen Personen Bevollmächtigten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, aus Kirchenbüchern und Verzeichnissen, die vor dem 1. Januar 1876 geführt wurden, in Anwendung des kirchlichen Archivrechts,
3. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, aus Kirchenbüchern und Verzeichnissen, die seit dem 1. Januar 1876 geführt werden, in entsprechender Anwendung des Personenstandsgesetzes,
4. Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder bestellten Betreuerinnen oder Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

## **§ 26 Auskünfte**

(1) <sup>1</sup>Auskünfte aus Kirchenbüchern können an die nach § 25 Absatz 2 Berechtigten auf Antrag mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt werden. <sup>2</sup>Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. <sup>3</sup>Werden Auskünfte aus dem Taufbuch erbeten, ist sicherzustellen, dass im Falle einer Adoption keine Tatsache offenbar werden darf, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

(2) Daten, die in staatlichen Personenstandsregistern geführt werden, sind bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen zu erfragen.

(3) Auskünfte zu Zwecken der Familienforschung über noch lebende Personen werden nicht erteilt.

## **§ 27 Gebühren**

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder nächsten Angehörigen ist nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen können Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive erhoben werden.

## **Abschnitt 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 22. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 74) außer Kraft.

(2) Der Kirchengemeindevorstand erlässt die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Bestimmungen.

Bremen, den 12. März 2015

Der Kirchengemeindevorstand der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

## 7.

### **Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbuchordnung Vom 12. März 2015**

Auf Grund des § 28 Absatz 2 der Kirchenbuchordnung vom 12. März 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 93) erlässt der Kirchengemeinenausschuss die folgenden Ausführungsbestimmungen:

#### I.

1. Gemäß § 4 Absatz 1 KBO werden die Amtshandlungen rechtsverbindlich in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeit sie vollzogen worden sind.

Dabei bestimmt sich die Zuständigkeit bei allen Amtshandlungen grundsätzlich nach dem Ort der Amtshandlung, es sei denn, die Amtshandlung findet an einem nicht kirchlichen Ort statt.

a) Bei einer Taufe bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Ort der Amtshandlung, es sei denn, die Taufe findet nicht in einer Kirche statt, sondern an einem anderen Ort (z. B. Taufe in der Weser). In diesem Fall ist die Amtshandlung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, deren Mitglied die getaufte Person wird.

b) Bei einer Konfirmation bestimmt sich die Zuständigkeit ausschließlich nach dem Ort der Amtshandlung.

c) Bei einer Trauung bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Ort der Amtshandlung, es sei denn, die Trauung findet nicht in einer Kirche statt, sondern an einem anderen Ort (z. B. Schiff). In diesem Fall ist die Amtshandlung entweder in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde der Ehefrau oder in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde des Ehemannes einzutragen.

d) Bei einer Segnung anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bestimmt sich die Zuständigkeit wie bei einer Trauung. Findet die Segnung an einem anderen Ort als einer Kirche statt, ist sicherzustellen, dass die Kirchengemeinde einer der Lebenspartnerinnen oder eines der Lebenspartner gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KBO ein Kirchenbuch über Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften führt.

e) Bei einer Bestattung bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Amtshandlung, wenn diese auf einem kirchlichen Friedhof erfolgt. Findet die Bestattung auf einem nicht kirchlichen Friedhof statt, ist die Amtshandlung in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde der verstorbenen Person einzutragen.

2. Gemäß § 4 Absatz 2 KBO trägt die Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, eine Amtshandlung ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein, wenn die Amtshandlung nach § 4 Absatz 1 KBO rechtsverbindlich in das Kirchenbuch einer anderen Kirchengemeinde eingetragen wurde. Im Fall der Segnung anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist diese Eintragung nur vorzunehmen, wenn die Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, ein entsprechendes Kirchenbuch führt (§ 6 Absatz 1 Satz 2 KBO).

3. Wenn ein Gemeindeglied eine einzelne Amtshandlung von einer oder einem nicht in seiner Gemeinde tätigen Geistlichen in Anspruch nehmen will, darf die oder der erwählte Geistliche die Amtshandlung nur vollziehen, wenn ein Dimissoriale der abgebenden Kirchengemeinde vorliegt.

Eine Amtshandlung, die nicht in der Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, vollzogen worden ist, ist von der Kirchengemeinde, in der die Amtshandlung vorgenommen wurde, der Kirchengemeinde mitzuteilen, der das Gemeindeglied angehört (§ 5 Absatz 2 KBO).

#### II.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Merkblatt zur Kirchenbuchordnung vom 22. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 74) außer Kraft.

Bremen, den 12. März 2015

Der Kirchengemeinenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

**8. Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörig Personen  
Vom 12. März 2015**

Auf Grund des § 9 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44) verordnet der Kirchenausschuss:

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Verordnung sind: die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Bestattung.

(2) 1Es steht jeder Gemeinde sowie jeder Pastorin und jedem Pastor persönlich frei, ob Segnungen anlässlich der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften vorgenommen werden. 2Sofern entsprechende Segnungen durchgeführt werden, gelten diese ebenfalls als Amtshandlungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Amtshandlungen mit Ausnahme der Taufe dürfen von den Pastorinnen und Pastoren grundsätzlich nur an Personen vollzogen werden, die der evangelischen Kirche angehören.

**§ 2  
Prüfung der Kirchenmitgliedschaft**

1Beim Begehren einer Amtshandlung hat sich die Pastorin oder der Pastor von der Zugehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zur evangelischen Kirche zu überzeugen. 2Ergeben sich Zweifel über die Zugehörigkeit, so ist die Kirchenkanzlei oder, falls es sich um eine nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche wohnende Person handelt, das Pfarramt des Heimatortes um eine Auskunft zu ersuchen.

**§ 3  
Dimissoriale**

(1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen vorher ein Erlaubnis- bzw. Abmeldeschein (Dimissoriale) der zuständigen Pastorin oder des zuständigen Pastors vorgelegt wird.

(2) Für Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung dieser Gemeinde.

**§ 4  
Meldung**

Die Meldung der Amtshandlungen hat nach den Vorschriften der Kirchenbuchordnung zu erfolgen.

**Abschnitt 2  
Einzelne Amtshandlungen**

**§ 5  
Taufe**

(1) Die Taufe eines nicht religionsmündigen Kindes ist zulässig, wenn wenigstens ein Elternteil oder eine Personensorgeberechtigte / ein Personensorgeberechtigter Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehören weder Mutter noch Vater noch eine sonstige Personensorgeberechtigte / ein sonstiger Personensorgeberechtigter der evangelischen Kirche an, kann die Taufe ausnahmsweise vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern oder Personensorgeberechtigten wenigstens eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ als Patin oder Pate für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.

(3) Hat das Kind am Konfirmandenunterricht teilgenommen, ist die Taufe zulässig, ohne dass es auf die Kirchenmitgliedschaft der Eltern oder Personensorgeberechtigten ankommt.

## **§ 6 Konfirmation**

- (1) 1Es dürfen nur Jugendliche konfirmiert werden, die getauft sind und der evangelischen Kirche angehören. 2Die Konfirmation kann auch dann vollzogen werden, wenn die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte der Konfirmandin oder des Konfirmanden der evangelischen Kirche nicht angehören.
- (2) Katholisch getaufte Jugendliche dürfen nur konfirmiert werden, wenn sie zuvor rechtswirksam aus der katholischen Kirche ausgetreten und in die evangelische Kirche eingetreten sind.

## **§ 7 Trauung**

- (1) Die Trauung darf nur vollzogen werden, wenn wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- (2) Die kirchliche Trauung darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor eine standesamtliche Eheschließung erfolgt ist.

## **§ 8 Segnung anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

- (1) Die Segnung anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft darf nur vollzogen werden, wenn wenigstens eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.
- (2) Die kirchliche Segnung einer Lebenspartnerschaft darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor eine standesamtliche Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgt ist.

## **§ 9 Bestattung**

- (1) Grundsätzlich dürfen nur Personen, die der evangelischen Kirche angehören, kirchlich bestattet werden.
- (2) 1Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Pastorinnen und Pastoren im Ausnahmefall trotz fehlender Kirchenmitgliedschaft die kirchliche Bestattung vollziehen. 2Die genauen Umstände und die Gründe der Entscheidung sind dem Kirchenausschuss zu Händen der Schriftführerin oder des Schriftführers unverzüglich schriftlich darzulegen.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Ausführungsbestimmungen**

Der Kirchenausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

1Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen vom 10. Mai 2012 (GVM 2012 Nr. 1 S. 196) außer Kraft.

Bremen, den 12. März 2015

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

## **9. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen Vom 12. März 2015**

Auf Grund des § 10 der Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen vom 12. März 2015 (GVM 2015 Nr. 1 S. 102) erlässt der Kirchenausschuss die folgenden Ausführungsbestimmungen:

### **I.**

#### **1.**

#### **Zu § 1 Grundsatz**

Die Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen gelten entsprechend für diakonisch-pädagogische Mitarbeitende, soweit diese im Einzelfall ermächtigt wurden, Amtshandlungen vorzunehmen.

#### **2.**

#### **Zu § 3 Dimissoriale**

§ 3 Absatz 2 gilt nur, sofern anlässlich der Amtshandlung Gebäude oder Einrichtungen der anderen Kirchengemeinde genutzt werden.

#### **3.**

#### **Zu § 5 Taufe**

3.1 Nicht religionsmündige Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteils oder Personensorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist seine Zustimmung erforderlich.

Bei der Anmeldung ist zu erfragen, ob ein Elternteil oder ein sonstiger Personensorgeberechtigter dem Verlangen der oder des Anmeldenden widerspricht. Wird ein Widerspruch bekannt, so soll die Pastorin oder der Pastor versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht, insbesondere das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939), sind zu beachten. Für die rechtsgültige Klärung, welcher Elternteil oder welcher Personensorgeberechtigte bei nicht auszuräumender Uneinigkeit über die Durchführung der Taufe entscheiden darf, ist das Familiengericht zuständig.

3.2 Bei der Anmeldung eines Kindes zur Taufe werden in der Regel Patinnen oder Paten bestellt, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Taufe erforderlich ist. Jede Patin und jeder Pate muss einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zugehörigen Kirche angehören. Wenigstens eine Patin oder ein Pate soll Mitglied einer evangelischen Kirche sein.

3.3 Nur Patinnen und Paten, die bei der Taufe anwesend waren, dürfen in das Kirchenbuch eingetragen werden. Abweichend dürfen im begründeten Ausnahmefall angemeldete Patinnen und Paten, die ihre Teilnahme an der Taufe zugesagt haben, ins Kirchenbuch eingetragen werden, wenn es ihnen kurzfristig aus unvorhersehbarem wichtigem Grund unmöglich ist, an der Taufe teilzunehmen.

3.4 Es ist nicht zulässig, nachträglich Patinnen und Paten aus dem Kirchenbuch zu streichen oder andere hinzuzufügen.

#### **4.**

#### **Zu § 6 Konfirmation**

4.1 Bei nicht religionsmündigen Jugendlichen ist die Zustimmung der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zur Konfirmation erforderlich. Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht, insbesondere das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939), sind zu beachten.

4.2 Jugendliche können unabhängig von ihrer Kirchengemeindegliederung oder der Kirchengemeindegliederung ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten am Konfirmandenunterricht teilnehmen.

4.3 Die Segnung im Konfirmationsgottesdienst und die Ausstellung der Urkunde über die Konfirmation können nur erfolgen, wenn die Jugendlichen vorher getauft worden sind. Andernfalls kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Konfirmandenunterricht ausgestellt werden. Die Taufe soll vor dem Konfirmationsgottesdienst vorgenommen werden. Es wird empfohlen, im Laufe der Konfirmandenzeit Taufmöglichkeiten anzubieten, z. B. in Form eines besonderen Taufgottesdienstes oder anlässlich besonderer Veranstaltungen (z. B. Freizeiten) im Rahmen des Konfirmandenunterrichts.



4.4 Der vor der Konfirmation erforderliche Austritt katholischer Jugendlicher aus der katholischen Kirche hat gegenüber der katholischen Kirche zu erfolgen und ist durch eine Austrittsbescheinigung nachzuweisen.

Für Informationen zu Austrittserklärungen Katholischer ist zuständig: Atrium Kirche, Bremen, Hohe Straße 7, Tel. 0421 3694300. Die Austrittsbescheinigung muss sogleich der Kirchenkanzlei eingereicht werden, damit diese die Berichtigung des Religionsvermerkes bei der Meldebehörde veranlassen kann.

Nach Vorlage der Austrittsbescheinigung nimmt die Pastorin oder der Pastor die Konfirmandin oder den Konfirmanden auf ihren oder seinen Wunsch nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG-BEK) in die Bremische Evangelische Kirche auf. Ohne Nachweis des Austritts und vollzogene Aufnahme darf die Konfirmation nicht durchgeführt werden.

4.5 Aus der evangelischen Kirche ausgetretene Jugendliche müssen ebenfalls vor Durchführung der Konfirmation nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG-BEK) in die Bremische Evangelische Kirche wieder aufgenommen werden.

## **5. Zu § 7 Trauung**

5.1 In der Karwoche sollen keine Trauungen vorgenommen werden.

5.2 Hinweise für die Durchführung von Trauungen konfessionsverschiedener Ehepartner befinden sich im Mitarbeitendenportal.

## **6. Zu § 8 Segnung anlässlich der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

In der Karwoche sollen keine Segnungen anlässlich der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften vorgenommen werden.

## **7. Zu § 9 Bestattung**

7.1 Aussagen von Angehörigen zur Kirchengliederung der oder des Verstorbenen entbinden nicht von der Pflicht, die Kirchengliederung zu prüfen.

7.2 Von der Möglichkeit, im begründeten Ausnahmefall die Bestattung von Personen ohne Kirchenmitgliedschaft vorzunehmen, soll zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die oder der Verstorbene bewusst und auf Grund einer persönlichen Entscheidung nicht Mitglied der evangelischen Kirche war und demzufolge eine kirchliche Bestattung nicht ihrem oder seinem mutmaßlichen Willen entspricht. Eine Ausnahme kommt daher nicht allein deshalb in Betracht, weil die Angehörigen Kirchenmitglieder sind und diese das Bedürfnis nach seelsorgerlicher Betreuung und einer kirchlichen Bestattung ihres Familienmitglieds haben. Wichtige Gründe für eine Ausnahme müssen in der Person der oder des Verstorbenen liegen und können dann angenommen werden, wenn die Pastorin oder der Pastor bei einer Würdigung der Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt ist, dass hier eine kirchliche Bestattung angemessen ist. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn Eltern die kirchliche Bestattung von Kindern wünschen, die vor der Taufe verstorben sind.

7.3 Sofern ein Ausnahmefall nicht vorliegt, kann die seelsorgerliche Begleitung der Angehörigen in einem liturgischen Rahmen stattfinden, der sich jedoch von einer kirchlichen Bestattung eindeutig unterscheiden muss. Auf die Aussegnung und Handlung am Grabe wird verzichtet.

## **II.**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen vom 10. Mai 2012 (GVM 2012 Nr. 1 S. 198) außer Kraft.

Bremen, den 12. März 2015

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

**10. Bildung und Zusammensetzung  
der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses  
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche**

Es wird mitgeteilt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 21. Mai 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 39) für die Amtszeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018 wie folgt neu gebildet wurden:

**A. Arbeitsrechtliche Kommission**

**1. Für die Anstellungsträger:**

**a) Mitglieder**

Herr Pastor Friedhelm-Paul Blüthner  
Frau Wilma Brede  
Frau Karin Kegel  
Frau Katharina Kissling  
Herr Dr. Johann Daniel Noltenius  
Herr Harald Stief

**b) Stellvertretungen - in dieser Reihenfolge -**

Herr Pastor Horst Janus  
Herr Peter Schmaltz  
Frau Karin Dierks  
Frau Dr. Jutta Schmidt  
Frau Pastorin Sabine Kurth  
Herr Pastor Henner Flügger

**2. Für die Mitarbeitenden:**

**a) Mitglieder**

Herr Joachim Duhnenkamp  
Frau Mira Gathmann  
Herr Christian Gloede  
Herrn Helmut Holtmann  
Frau Petra Jebe-Wollens  
Frau Christiane Mües

**b) Stellvertretungen - in dieser Reihenfolge -**

Frau Frauke Siebert  
Frau Ann-Kristin Bernhardt-Weiß  
Frau Angela Horn  
Frau Insa Nötzel  
Herr Volker Jentzsch  
Frau Brigitte Larisch

**B. Schlichtungsausschuss**

**I. Vorsitzendes Mitglied:**

Herr Timm Ole Trapp

Stellvertretung: Herr Dr. Hein Bölling

**II. Beisitzende Mitglieder**

**1. Für die Anstellungsträger:**

Herr Dr. Johann Daniel Noltenius  
und

Stellvertretung: Herr Pastor Horst Janus

Frau Julia Schönfeld

Stellvertretung: Frau Karin Dierks

**2. Für die Mitarbeitenden:**

Herr Joachim Duhnenkamp  
und

Stellvertretung: Herr Helmut Holtmann

Frau Mira Gathmann

Stellvertretung: Herr Bernhard Baumann-Czichon

Bremen, 7. Juli 2015

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)  
Präsidentin

(Brahms)  
Schriftführer

## **11. Personennachrichten**

### **Berufen:**

Pastor Uwe Knigge  
Seelsorge in Institutionen  
1.1.2015

Pastorin Carolin Witte  
Martin Luther Gemeinde  
1.3.2015

Pastorin Monika Wirthle  
Seelsorge in Institutionen  
1.4.2015

Pastor Florian Giese  
Söderblom-Gemeinde  
1.4.2015

Pastorin Sina-Maria Wichmann  
Christophorus-Gemeinde  
1.6.2015

Pastorin Anne-Kathrin Schneider-Sema  
Gemeinde Seehausen  
1.6.2015

### **Emeritiert:**

Pastor Reinhard Gilster  
Krankenhauspfarramt  
31.3.2015

Pastorin Ulrike Nacken-Gröne  
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag  
31.3.2015

### **Ausgeschieden:**

Pastor Michael Herzer  
Christophorus-Gemeinde  
28.2.2015

